

RS Vwgh 1965/3/9 0302/64

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.03.1965

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

VStG §6;

1. VStG § 6 heute
2. VStG § 6 gültig ab 01.02.1991

Rechtssatz

Aus der Tatsache, dass § 6 VStG keine Bestimmungen über die Beweisführung enthält, folgt nicht, dass der Beschuldigte nicht verhalten sein könnte, einen Beweis für den von ihm geltend gemachten Notstand anzubieten, und liegt es an ihm, den behaupteten Notstand zu beweisen. Aus der Tatsache, dass Paragraph 6, VStG keine Bestimmungen über die Beweisführung enthält, folgt nicht, dass der Beschuldigte nicht verhalten sein könnte, einen Beweis für den von ihm geltend gemachten Notstand anzubieten, und liegt es an ihm, den behaupteten Notstand zu beweisen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1965:1964000302.X04

Im RIS seit

22.06.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>